

Lars Bachler

WAS IST EIN NOTFALL?

KURZE GEDANKEN ZUM NOTFALLKOFFER UND
ERGÄNZUNGEN ZU *GROSS-BÖLTING* »NOTFALLKOFFER
UND CO. ALS INTERAKTIONSVERHINDERER«

Zunächst einmal: Manche Strafverfahren laufen gut, andere schlecht. Was bedeutet das überhaupt? Läuft ein Strafverfahren gut, wenn es reibungslos über die Bühne gebracht wird? Oder eher, wenn sein reibungsloser Ablauf verhindert oder gestört wird? Oder knüpft der gute Ablauf an die Verurteilung des Angeklagten um jeden Preis an? Oder seinen Freispruch um jeden Preis?

Das Strafverfahren ist ein justizförmiges Verfahren zur Feststellung einer Tat und ihrer Ahndung.¹ Nicht mehr, nicht weniger. Ob dieses Verfahren gut oder schlecht, gelungen oder misslungen oder irgendetwas dazwischen ist, bemisst sich allein danach, ob das Verfahren dazu gedient hat, diesen Zweck zu erreichen, zu fördern oder jedenfalls nicht zu erschweren.

Welche Rolle kann ein ›Notfallkoffer‹ in einem solchen Verfahren spielen? Sehen wir uns zunächst seinen Inhalt an, über den *Gross-Bölting* einen Überblick gibt: Der ›Koffer‹ enthält Beschlussvorlagen und Handlungsanweisungen, die allgemein für verschiedene zu erwartende – oder zu befürchtende – Prozesssituationen Hilfestellungen anbieten. So enthält er Entwürfe für Anordnungen oder Beschlüsse, mit denen das Gericht auf Anregungen und Anträge jedenfalls dann reagieren kann, wenn es ihnen, aus welchen Gründen auch immer, nicht nachkommen will. Der ›Notfallkoffer‹ dient also im Rahmen der obigen Definition dazu, das ›Justizförmige‹ des Verfahrens zu sichern, indem er Möglichkeiten aufzeigt, auf prozessual zulässige Anträge prozessordnungsgemäß zu reagieren.

¹ Vgl. etwa *Fischer* in KK-StPO, 8. Auflage, Einl. Rn. 3.

Was aber ist sein Einfluss auf den beherrschenden Zweck des Strafverfahrens, die Erforschung der Wahrheit? Kann dabei ein ›Notfallkoffer‹ helfen oder schadet er eher? Wer hätte erwartet, dass die Antwort – wie so oft – »es kommt darauf an« lautet? Doch ich meine, dass das tatsächlich die richtige Antwort ist. Der ›Notfallkoffer‹ kann jedenfalls mittelbar dazu dienen, das Ziel des Strafverfahrens zu fördern. Tut er das, ist sein Einsatz gut; tut er das nicht, ist sein Einsatz verfehlt.

Was bedeutet das?

Groß-Bölting beschreibt den ›Notfallkoffer‹, zutreffender als der (alte) Name erwarten lässt, als »Drehbuch« für Prozesse, als Sammlung von Vorschlägen und Tipps, die naturgemäß – niemand kennt den konkreten Prozessablauf im Voraus – allgemein formuliert sind und der Vervollständigung harren. Das führt nach ihrer – von mir geteilten – Ansicht zu einem Gefühl der Sicherheit und des Gerüstetseins für alle Eventualitäten.

Ist das negativ? Kann der Richter den Fall, die Anklage, die Einlassung, die Beweisaufnahme und die Erklärungen der Beteiligten sachgerechter würdigen, wenn er im Verfahren ›schwimmt‹, wenn er sein gesamtes Augenmerk darauf richten muss, keine vorgeschriebene Verfahrenshandlung zu vergessen, nichts falsch zu machen und wenn ihm der Schweiß rinnt, sobald das Wort »Antrag« fällt? Ich fürchte, nicht. Nun mag man einwenden, der solchermaßen schwimmende Richter werde auch sonst sein Ziel, die richtige Entscheidung in der Sache, eher verfehlen. Das mag sein. Aber sicher scheint mir, dass derjenige, der verfahrensrechtlich gerade mal mit der Nase über Wasser ist, den Hafen schwerlich sehen kann. Ein Rettungsring kann da nicht schaden. Oder eben ein Koffer, an den man sich halten kann, um nicht seine ganze Energie darauf zu verwenden, nicht unterzugehen. Übersetzt: Ein Gefühl von Sicherheit im Verfahren und die auch sonst bei Juristen als maßgeblich geschätzte Kenntnis der Stelle, wo man nachschauen muss, wenn man es braucht, hilft, den Blick auf das Wesentliche konzentrieren zu können.

Halten wir fest: Der Wahrheitsfindung steht ein ›Drehbuch‹ für die Hauptverhandlung für sich genommen nicht im Weg. Hinzu kommt, dass das ›Drehbuch‹ keine Vorschläge enthalten kann, die

dem Prozessrecht widersprechen, also rechtswidrig sind. Wäre das der Fall, führte mithin die ›Regieanweisung‹ auf direktem Weg in die erfolgreiche Revisionsrüge, wäre sie kein Hilfsmittel, sondern das Gegenteil. Stattdessen darf das ›Drehbuch‹ allein einen gangbaren, das heißt rechtmäßigen Weg aufzeigen, einen Prozessablauf zu gestalten und Verfahrensrecht richtig anzuwenden. Dass die Gestaltung des rechtmäßigen und die Sache fördernden Ablaufs des Verfahrens in erster Linie dem Gericht und dessen Vorsitzenden als vom Gesetz² übertragene Aufgabe zusteht, ist vielleicht nicht jedermanns erste Wahl, aber hinzunehmen.

Warum also die Kritik, könnte man fragen. Warum die Beschreibung unfreundlicher Prozessszenen, übergangener oder jedenfalls zurückgestellter Wortmeldungen und einsilbiger Gerichtsentscheidungen? Warum die Beschwerde über unnahbare und wortkarge Richter, die bei der ersten Gelegenheit in die Formularsammlung greifen und alles ablehnen, was da kreucht und fleucht? Zugespitzt: Wie kann eine zutreffende Anwendung strafprozessualer Vorschriften und die Wahrnehmung gesetzlich zugewiesener Aufgaben Anlass für Kritik geben, die obendrein auch noch übersieht, dass damit der Freiraum für das Wesentliche, die Wahrheitsfindung, geschaffen wird?

Aber so einfach ist es dann doch nicht. Denn auch das Strafverfahren in seiner gesetzlichen Ausgestaltung enthält kommunikative Elemente;³ die Bedeutung eines kommunikativen Prozesses zwischen den Verfahrensbeteiligten dürfte anerkannt sein.⁴ Es bleibt daher die Frage, ob ein ›Drehbuch‹ diese kommunikativen Elemente zerstören oder so sehr niederhalten kann, dass sie zur bloßen Randerscheinung, zur Formalie werden.

Dass es Szenen, wie die von *Groß-Bölting* beschriebenen gibt, wird wohl niemand leugnen, der schon häufiger mit Beteiligten eines Strafverfahrens, gleich in welcher prozessualen Rolle, gesprochen

2 Der Hinweis auf § 238 Abs. 1, 2 StPO ist zwar abgegriffen, aber zutreffend.

3 Etwa § 243 Abs. 5 S. 3, §§ 257b, 265 StPO.

4 Siehe nur Punkt 12 des Berichts der ›Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens‹, BMJV, 2015.

hat. Die Differenzen in der Wahrnehmung liegen allerdings nicht so sehr in einer unterschiedlichen Beschreibung des Phänomens, als vielmehr in der Feststellung, wer für diese Situation verantwortlich zu machen ist. Dass das – naturgemäß – in der Regel der jeweils andere ist, überrascht nicht.

Bleiben wir beim ›Notfallkoffer‹, um wieder diesen Begriff zu verwenden: Ist seine Verwendung durch das Gericht der Auslöser solcher Szenen? Läge das nicht nahe, da es doch schließlich das Gericht selbst ist, das zu den kommunikationshemmenden Formularen und Vorstücken greift? Doch auch hier ist die Sache nicht so einfach, die Verantwortlichkeit nicht so leicht zugewiesen. Vielmehr kommt es aus meiner Sicht darauf an, ob der ›Koffer‹ richtig, das heißt situationsgerecht und seiner Bestimmung nach, angewendet wird oder nicht. Sehen wir uns dazu die Begrifflichkeit näher an. Von Interesse ist nicht unbedingt der ›Koffer‹ als Wortbestandteil; tatsächlich findet sich – moderne Zeiten! – auch eher ein ggf. noch unterteilter Dateiordner, je nach der Akribie und Ordnungsliebe seines Nutzers.

Wichtiger ist der erste Wortteil, der ›Notfall‹. Laut Duden handelt es sich dabei um eine »Situation, in der dringend Hilfe benötigt wird« oder eine »Lage, Situation, in der etwas Bestimmtes nötig ist, gebraucht oder notwendig wird«.⁵ Es fehlt beim Notfall also an etwas, beim strafprozessualen mithin die Idee, die Vorlage, wie mit einer bestimmten Prozesssituation umzugehen ist. In diesen Fällen soll der ›Notfallkoffer‹ helfen, indem er einen Vorschlag an die Hand gibt, die Situation zu meistern. Wann Hilfe erforderlich ist oder eine Situation vorliegt, die zum Gebrauch eines bestimmten Mittels nötig ist, ist zwar einer objektiven Betrachtung zugänglich (»Dem Menschen muss geholfen werden!«), aber jedenfalls dann, wenn der Hilfsbedürftige selbst, durch eigenes Handeln Abhilfe schaffen kann, vornehmlich subjektiv zu bestimmen (»Jetzt helfe ich mir selbst!«). Da der ›Notfallkoffer‹ zur Disposition des ihn nutzenden Richters steht, bestimmt dieser auch, wann die Zeit reif ist, ihn zu öffnen.

Liegt nicht im Ergebnis gerade – und nur – hier das Problem? Der eine Richter sieht sich auch durch die heftigste Sturmflut passender oder weniger passender Anträge nicht aus der Ruhe gebracht, ergreift

⁵ www.duden.de/rechtschreibung/Notfall

die jeweils notwendigen und prozessfördernden Maßnahmen und behält das Ziel, die Wahrheit zu finden, stets im Blick. Der andere fühlt sich schon dann einem Konflikt ausgesetzt, wenn der Verteidiger nicht freundlich genug »Guten Morgen« gesagt hat, sodass jeder seiner folgenden Regungen mit einem entsprechenden Formular begegnet werden »muss«. Und dazwischen liegen alle anderen Fälle, sicher die mit Abstand größte Gruppe.

Hängt es also allein von der jeweiligen Konstitution des Gerichts ab, ob der ›Notfallkoffer‹ eingesetzt wird und ob er schlimmstenfalls jeden Ansatz einer Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten unterbindet? Ich denke, nicht. Zwar spielt Psychologie auch bei dieser Frage eine gewichtige Rolle. Aber in welchem Strafverfahren wäre das nicht der Fall? Es ist in den meisten Verfahren meines Erachtens weder vorherbestimmt noch unabänderlich, ob und in welchem Umfang ein ›Notfallkoffer‹ herangezogen wird und ob es – auch ganz unabhängig davon – zu einem kommunikativen Prozess kommt. Und damit meine ich sicher nicht die Situation, dass die Verteidigung keine Anträge mehr stellen sollte.

Auch Konstitutionen oder eher ihre tatsächlichen Auswirkungen im Einzelfall sind relativ. Sie bestehen nicht unabhängig von Situationen und Umständen, in denen sie zur Geltung kommen. Situationen aber sind beeinflussbar, in der Regel von allen Seiten. Stehen die Zeichen von Beginn an auf Sturm, wird der Einsatz eines ›Notfallkoffers‹ und damit die – zumindest – Formalisierung der Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten wahrscheinlicher. Erkennt das Gericht, dass sachgerechte Verteidigung betrieben wird, ohne dass der Verteidiger auch gleich die Verhandlungsführung an sich reißen, gleichsam in den ›Kernbereich‹ der richterlichen Aufgabe wie auch seiner Selbstachtung vordringen will, wird eine »praktische Konkordanz« des vom Gericht geplanten Ablaufs und den Belangen der Verteidigung leichter hergestellt werden können. Das mag nach einer Binsenweisheit klingen. Aber genauso mag es – egal, auf welcher Seite – auch manchmal helfen, sich Binsenweisheiten vor Augen zu führen, wenn das Verhandlungsbarometer im Keller ist. Jedenfalls eher, als weiter zu eskalieren und anschließend die Schuld allein dem Anderen zuzuweisen.

Ein Schlüssel scheint mir Empathie zu sein. Um ein weiteres Mal den Duden heranzuziehen: Die Bereitschaft und Fähigkeit, sich in die Einstellungen anderer Menschen einzufühlen.⁶ Denn in aller Regel sind Prozesssituationen und der Umgang mit ihnen eben nicht so vorherbestimmt, dass jede Tragödie einfach nur ihren Lauf nehmen muss, ohne dass irgendjemand sie aufhalten könnte. Ein Aufhalten und Einwirken ist aber vor allem dann möglich und erfolgversprechend, wenn man nicht nur in der Lage, sondern auch bereit ist, sich in die Lage – und Rolle – des Anderen hineinzusetzen. Es hilft, ab und an kurz inne zu halten und sich zu fragen, warum der Andere gerade so handelt, wie er es tut. Das funktioniert nicht immer, gewiss. Die Welt besteht nicht nur aus netten Menschen. Aber so schlimm, wie es manchmal auf den ersten Blick scheinen mag, sind die allermeisten dann eben doch nicht.

⁶ www.duden.de/rechtschreibung/Empathie.